

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 03.03.16

und Antwort des Senats

Betr.: Erneuter Suizid in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt: 21-Jähriger erhängt sich in der JVA Hahnöfersand – Nachfragen

In der Nacht von Donnerstag, 18. Februar 2016, auf Freitag, 19. Februar 2016, hat sich der Untersuchungsgefangene Diabi J. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hahnöfersand das Leben genommen. Ausweislich der Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/3364 wurde er am 14. Januar 2016 festgenommen und befand sich zunächst in der Untersuchungshaftanstalt, bevor er am 18. Januar 2016 der JVA Hahnöfersand zugeführt wurde.

Die Untersuchungshaft war vom Amtsgericht Hamburg wegen des Verdachts des Besitzes von Betäubungsmitteln angeordnet worden; der Haftbefehl wurde erlassen, weil Fluchtgefahr bestand.

Außer einem ebenfalls in der JVA Hahnöfersand inhaftierten Verwandten verfügte der junge Gefangene, der kein Deutsch sprach, über keine Angehörigen in Deutschland. Trotz dieser Umstände und der Hinweise des Gefangenen auf den Konsum von Betäubungsmitteln ergab das spezielle Suizidscreening nach Ansicht des Senats keinen Anlass zu einer weiterführenden Begutachtung nach dem Vier-Augen-Prinzip oder besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Obwohl der Justizsenator sich für seine in den vergangenen Jahren erweiterten Maßnahmen zur Suizidprävention lobt, hat sich hier wieder ein Gefangener völlig sinnlos das Leben genommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Lag die Menge an Betäubungsmitteln, die der Gefangene bei seiner Festnahme am 14. Januar 2016 bei sich führte, unterhalb der in Hamburg geltenden Obergrenze für die Annahme einer geringen Menge zum Eigenbedarf von 6 g?*

Ja, siehe Drs. 21/3364.

- 2. Wie wurde die Fluchtgefahr bei diesem Gefangenen begründet?*

Die Fluchtgefahr wurde im Haftbefehl mit folgenden Aspekten begründet: Der Beschuldigte sei ohne festen Wohnsitz und verfüge in Hamburg über keinerlei tragfähige Sozialkontakte. Zudem gebe es bereits mehrere anhängige Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Betäubungsmittelhandel. Angesichts der bestehenden Straferwartung sei nicht damit zu rechnen, dass er sich dem Verfahren freiwillig stellen werde.

3. *Wie läuft das speziell für die Abläufe und Erfordernisse der Untersuchungshaftanstalt entwickelte Suizidscreening-Verfahren konkret ab, wie viel Zeit nimmt es in Anspruch und durch wen soll es durchgeführt werden?*

Das Suizidscreening ist Teil des ersten Aufnahmegesprächs in der Zuführungsabteilung der Untersuchungshaftanstalt, welches mit jeder beziehungsweise jedem aufgenommenen Gefangenen geführt wird. In diesem Gespräch wird anhand eines strukturierten Fragebogens erfragt, ob Hinweise auf konkrete Suizidabsichten vorliegen. Der Fragebogen erfasst sowohl persönliche Eindrücke, wie zum Beispiel ein aggressives oder unkontrolliertes Auftreten, und Hinweise aufgrund der Aktenlage (zum Beispiel Hinweis auf erhöhtes Suizidrisiko im Haftbegleitzettel) wie auch das Ergebnis einer kurzen Befragung der beziehungsweise des Gefangenen zur ärztlichen Behandlung, Suizidabsichten und Drogen- und Alkoholmissbrauch. Im Übrigen siehe Drs. 21/3364.

Die Fragen des Screening-Bogens werden von Bediensteten der Zuführungsabteilung gestellt, die über eine langjährige Berufserfahrung verfügen. Das Abfragen und die Dokumentation des Screening-Bogens nehmen in der Regel bis zu 15 Minuten in Anspruch.

Im Übrigen siehe Drs. 21/2168.

4. *Wie lief das bei dem Gefangenen J. am 15. Januar 2016 um 10.50 Uhr von einem Mitarbeiter der Zuführungsabteilung der Untersuchungshaftanstalt durchgeführte Suizidscreening konkret ab und wie lange dauerte es?*

Die tatsächliche Dauer der Suizidscreening-Gespräche wurde nicht erfasst und konnte nachträglich nicht erhoben werden. Im Fall des Gefangenen J. hat ein Bediensteter der Zuführungsabteilung das Screening in Anwesenheit einer Dolmetscherin durchgeführt. Besonderheiten oder Abweichungen zu dem unter 3. beschriebenen Verfahren sind nicht bekannt.

- a. *Wie erfolgte eine Einschätzung bei dem nicht deutschsprachigen Gefangenen im Hinblick darauf, ob er unglaubwürdig, unterschwellig aggressiv, verzweifelt, psychisch krank oder sehr zurückgezogen wirkte?*

Unabhängig von den Sprachkenntnissen ist der persönliche Eindruck der Bediensteten der Zuführungsabteilung bei der Einschätzung entscheidend, da hier vor allem auf nonverbales Verhalten geachtet wird. Zudem können anwesende Dolmetscherinnen oder Dolmetscher Hinweise geben. Bei Zweifeln an den Aussagen oder bei widersprüchlichem Verhalten der zugeführten Person werden zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ärztlichen oder psychologischen Dienstes hinzugezogen.

- b. *Wer war als Dolmetscherin für welche Sprache eingesetzt und von wem wurde sie beauftragt? Bitte unter Angabe vereidigt/unvereidigt, Nachweis der Sprachkenntnisse sowie Erfahrungen im Justiz-Dolmetschen darstellen.*
- c. *Welche Kosten wurden von der Dolmetscherin für diesen Einsatz berechnet?*

Für die Dolmetschertätigkeit in englischer Sprache während der Durchführung des Suizidscreenings wurde eine seit dem 15. Januar 1994 vereidigte und öffentlich bestellte Dolmetscherin und Übersetzerin für Englisch und Persisch eingesetzt. Sie wurde vom Gericht beauftragt und stand der Untersuchungshaftanstalt zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens zur Verfügung. Für das Dolmetschen im Suizidscreening-Gespräch wurden von ihr keine gesonderten Kosten berechnet.

5. *Hatte der Gefangene einen Rechtsbeistand?*
- Falls ja, wann wurde dieser jeweils hinzugezogen?*
- Falls nein, weshalb erfolgte keine Beiordnung?*

Ja, mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 20. Januar 2016 wurde ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt. Dieser hat den Gefangenen am 1. Februar 2016 in der JVA Hahnöfersand aufgesucht, weitere Besuche fanden nicht statt.

6. *War der Gefangene zuvor bereits einmal inhaftiert?*

Wenn ja, wann und für wie lange?

Der Gefangene war zuvor in Hamburg nicht inhaftiert. Inhaftierungen in anderen Ländern sind nicht bekannt.

7. *Wegen welcher Tatvorwürfe waren die übrigen Untersuchungsgefangenen, die seit dem Jahr 2015 Suizide beziehungsweise Suizidversuche in Hamburger Haftanstalten begingen, jeweils inhaftiert?*

Seit dem Jahr 2015 gab es über den Suizid des Gefangenen J. hinaus sechs Suizidversuche (fünf im Jahr 2015 und einer im Jahr 2016) und einen Suizid (im Jahr 2015) von Untersuchungsgefangenen.

Diese befanden sich wegen folgender Tatvorwürfe in Untersuchungshaft:

- Diebstahl (drei Gefangene)
- sonstiger Diebstahl in besonders schweren Fällen
- versuchter Mord/gefährliche Körperverletzung/Raub
- gefährliche Körperverletzung
- Vergewaltigung

8. *Wie häufig wurde seit dem Jahr 2015 ein „Vier-Augen-Gespräch“ im Nachgang zum Suizidscreening durchgeführt? Bitte nach UHA und JVA Hahnöfersand getrennt darstellen.*

9. *Wie häufig wurden seit dem Jahr 2015 besondere Sicherungsmaßnahmen im Nachgang zum Suizidscreening angeordnet? Bitte nach UHA und JVA Hahnöfersand getrennt darstellen.*

Das Suizidscreening und ein darauf gegebenenfalls folgendes „Vier-Augen-Gespräch“ finden ausschließlich in der Untersuchungshaftanstalt statt. Die Gefangenen werden erst nach Durchführung des Screenings und gegebenenfalls nach Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen in die JVA Hahnöfersand verlegt.

In der Untersuchungshaftanstalt wurden seit dem Jahr 2015 bis zum Stichtag 4. März 2016 insgesamt 2.912 besondere Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer potenziellen Suizidgefahr der Gefangenen angeordnet. Diese hohe Zahl ergibt sich aus der hohen Anzahl von Untersuchungsgefangenen im Betrachtungszeitraum sowie daraus, dass eine solche Sicherungsmaßnahme aus präventiven Gründen bereits bei geringer Indikation vorgenommen wird.

Ein „Vier-Augen-Gespräch“ im Nachgang zum Suizidscreening kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Anlässen stattfinden. Zum einen kann ein solches Gespräch bereits vor der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen stattfinden, wenn das Suizidscreening die Einbeziehung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes vorsieht. Die Anzahl dieser Gespräche wird nicht erfasst und kann nachträglich auch nicht erhoben werden.

Auch die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen beziehungsweise die Entscheidung über deren Fortbestehen erfolgt auf Grundlage eines „Vier-Augen-Gesprächs“, sodass von der gleichen Anzahl von „Vier-Augen-Gesprächen“ ausgegangen werden kann, wie es Anordnungen von besonderen Sicherungsmaßnahmen gab. Deren genaue Anzahl wird nicht erfasst und kann nachträglich nicht erhoben werden.